



Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

Themen zur Evaluierung des Waffenrechts

0. Vorbemerkungen

- a. Der Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS) begrüßt ausdrücklich den im Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode vereinbarten und nun begonnen Weg zu einer evidenzbasierenden Evaluation des Waffenrechts. 23 Jahre nach der Novellierung und den mittlerweile vielen, meist anlassbezogenen und oft unsystematischen einschneidenden Verschärfungen des Waffengesetzes ist die Überprüfung der Effizienz und Rechtfertigung waffenrechtlicher Beschränkungen dringend erforderlich. Hohe Regelungsdichte, eine bürokratisch geprägte Praxis aber auch die schlechte Lesbarkeit des Gesetzestextes, gerade der Anhänge, machen eine Überarbeitung und Entschlackung nach Dafürhalten des BDS erforderlich.
- b. Die Evaluation muss ergebnisoffen sein. Aber bereits jetzt steht für den BDS aus den jahrzehntelangen Erfahrungen seiner über 115.000 Mitglieder in mehr als 3.300 Mitgliedsvereinen fest, dass das Waffenrecht für Sportschützen liberalisiert werden kann und werden muss, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu erfüllen und seine gesellschaftliche Akzeptanz zu bewahren und wieder zu festigen. Es ist aus unserer Sicht und Erfahrung, über die der BDS gerne breit Auskunft gibt, geboten, das Waffengesetz für Sportschützen zu deregulieren und zu präzisieren, sowie die Lesbarkeit, Verständlichkeit und damit die allseitige Anwenderfreundlichkeit der gesetzlichen Regelungen und damit nicht zuletzt die Effizienz zu erhöhen.

- c. Nach Ansicht des BDS ist das Waffenrecht geprägt vom ungerechtfertigtem Misstrauen gegenüber rechtstreuen Waffenbesitzern. Es versucht – erfolglos – durch deren aufwändigen Kontrolle die Kriminalität derjenigen Täter zu bekämpfen, die sich ohnehin nicht an Recht und Gesetz halten, weder an das Waffenrecht noch an das Strafrecht. Vielfach wurden Verschärfungen und Verbote, den Schießsport betreffend, in das Gesetz geschrieben, ohne jede Ratio, ohne jeden Wirksamkeitsnachweis und ohne jede Effizienzbewertung. Dies erfolgte bisweilen aufgrund sachfremder Vorstellungen in Innenministerien von Ländern und/oder im Bundesrat, die eher von einer entsprechenden politischen Agenda gespeist waren als von kriminologischen Fakten oder legitimen Sicherheitsbedürfnissen und entsprechenden Erkenntnissen. Vielmehr wurde eine Salamtaktik der Belastung des Sports und der absichtlichen Vergrämung von Sportschützen durch vorsätzlich unpraktikable, umständliche, aufwändig und oft genug kostentreibende gesetzliche Regelungen und zielgerichtet bürokratisch und kleinkarierten Verwaltungsvorgängen betrieben, als Einstieg in das politisch von entsprechenden Kreisen immer noch geforderte Totalverbot des Schießsports oder gleich des privaten Schusswaffenbesitzes insgesamt. Auch gründen Beschränkungen des Schießsports bisweilen auf angeblichen Vorgaben der EU, die der EU-Feuerwaffenrichtlinie aber gar nicht oder nicht in diesem Umfang zu entnehmen sind. Wo andere Mitgliedsstaaten eine schonende Umsetzung von tatsächlichen EU-Vorgaben betreiben, wurde in Deutschland übererfüllt und gerne noch einer draufgesetzt. Das ist zurückzufahren.
- d. Seitens der vollziehenden Bundesländer und selbst der Gerichtsbarkeit gibt es eine evidente Tendenz, das Waffenrecht bei Sportschützen strengstmöglich auszulegen und selbst leichte Verstöße zu einschneidendem Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse und der im Regelfall daraus folgenden Auswirkungen auf das Eigentum zu nutzen; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Grundrecht auf Eigentum erfahren bisweilen keine ausreichende Würdigung. Die Rechtsanwendung in Bundesländern ist bisweilen so unterschiedlich, dass man den Eindruck haben könnte, dass nicht überall das gleiche Bundesgesetz gilt, etwa beim Fortbestehen des Bedürfnisses oder der sicheren Aufbewahrung. Daher sind gesetzliche Klarstellungen ebenso erforderlich wie zweifel-

freie Formulierung und eine Lenkung des Gesetzesvollzugs zur Wahrung der Interessen der Sportschützen.

- e. Die zunehmende Ausuferung des ursprünglich primär für Schusswaffen gedachten Waffengesetzes auf Messer und andere Gegenstände treibt zum einen die Zahlen für „Waffenkriminalität“ in die Höhe, was dann zu Unrecht den Besitzern legaler Waffen angelastet wird. Zum anderen laufen Waffenbesitzer Gefahr, wegen Bagatelverstößen in nicht bekannten und nicht rechtssicher nachprüfaren „Waffenverbotszonen“ ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit für Sportwaffen gefährden. Nach Ansicht des BDS brauchen wir ein „Schusswaffengesetz“ für Sportschützen und andere anerkannte Bedürfnisse. Sonstige Regelungen für Messer, gefährliche und sonstige Gegenstände und entsprechendes Verhalten im öffentlichen Raum, die nicht mit der gesellschaftlichen Ausübung von Sport, Jagd etc. zusammenhängen mögen in einem gesonderten Gesetz erfolgen. Rechtstreue Waffenbesitzer und potenzielle Straftäter können nicht beide Adressaten der selben Regelungen sein, ohne Erstere mit Letzteren zu Unrecht in einen Topf zu werfen.
- f. Dass eine waffenrechtliche Beschränkung im Gesetz steht, dass es schon immer so gewesen sei oder so sein müsse, sind keine tragfähigen Begründungen für Freiheitsbeschränkungen durch das Waffengesetz, schon gar nicht mit Grundrechtsbezug zum Sport oder Eigentum! Nicht die Liberalisierungsforderung muss begründen, warum eine Liberalisierung, Deregulierung und Entbürokratisierung möglich und angemessen ist. Sondern vielmehr müsste faktisch nachgewiesen werden, inwieweit bestehende oder jede angedachte neue Einschränkung so gerechtfertigt ist, dass sie im Gesetz verbleiben bzw. dort aufgenommen werden muss. Im Zweifel sind Beschränkungen zu beseitigen, nicht beizubehalten. Verbote werden zu oft als Selbstzweck betrachtet und dürfen es in einer freiheitlichen Rechtsordnung doch niemals sein.
- g. Jedenfalls werden alle Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistiken beizuziehen sein und dazu alle möglichen Auswertungen aus dem Nationalen Waffenregister vorzunehmen, die möglich sind, etwa zu Entzugstatbeständen, waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit und fehlender persönlicher Eignung. Alle Auswertungen die möglich sind, müssen gemacht werden. Auch ggf. nicht vor-

handene Daten erübrigen nicht die empirische Prüfung, sondern erfordern vielmehr die entsprechende Datenerhebung, bevor eine zielführende Evaluation, die diesen Namen verdient, erfolgen kann. Alles andere wäre ein reines Feigenblatt, ein Evaluationsplacebo.

- h. Der BDS dankt ausdrücklich dafür, an dieser Evaluation mitwirken zu können. In dieser Phase steht Erkenntnisgewinn an erster Stelle. Die Formulierung von Forderungen wird sich anschließen. Der BDS gibt aber sogleich seiner Hoffnung Ausdruck, dass sich daran ein Gesetzgebungsverfahren anschließt, das die Verbesserung des Waffenrechts für Sportschützen mit sich bringt.
- i. Da das BMI ohnehin eine Veröffentlichung dieses Textes beabsichtigt, wogegen wie in der Vergangenheit selbstverständlich keinerlei Bedenken des BDS bestehen, wird nur der Vollständigkeit halber angemerkt, dass der Verband seine Mitglieder ebenfalls entsprechend informieren will.
- j. Die nachfolgenden fünf Themenbereiche sind gleichrangig und die Reihung ist rein der Systematik des Waffengesetzes geschuldet.

1. Themenbereich: Zuverlässigkeit

Das Vorliegen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist auch in der Sicht des BDS eine wesentliche Voraussetzung für den Waffenbesitz. Aber im aktuellen Gesetztext sind die Regelungen hierzu rechtsstaatlich unbefriedigend. § 5 WaffG muss insgesamt überprüft, entschlackt, systematisiert und vereinfacht werden. Etwa die Dauer des, aufgrund vorangegangenen Fehlverhaltens angenommenen, Wegfalls der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Ziff. 2 WaffG ist nicht ausdrücklich geregelt. Der Zeitpunkt, nach dem das Wiedervorliegen der Zuverlässigkeit angenommen werden kann, ist daher sowohl für Betroffene wie auch für Behörden nicht ohne weiteres zu bestimmen; selbst die Prognose ist schwierig. Seitens der Behörde handelt es sich um eine Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Entsprechend unterschiedlich ist die Praxisanwendung.

Außerdem sind über die komplizierten, miss- und unverständlichen und ausufernden waffenrechtlichen Regelungen waffenrechtliche Verstöße heute so leicht zu begehen wie nie zu vor, insb. im Zusammenhang mit sogenannten Waffenverbotszonen und der Benutzung des ÖPNV.

Ferner führen selbst Bagatelldelikte zum einschneidenden Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

Es ist daher folgenden Fragestellungen nachzugehen:

- a. Wie verhält sich die Kriminalitätsbelastung von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse (Schießsport) zu derjenigen der Gesamtbevölkerung? Wie ist es bei Gewaltdelikten? Rechtsfertigen sich daraus strengere oder freizügigere Regelungen zur waffenrechtlichen Zuverlässigkeit?
- b. In wie vielen Fällen wurden waffenrechtliche Erlaubnisse wegen fehlender Zuverlässigkeit entzogen, was waren die Gründe und ggf. nach welchen Zeiträumen wurde die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit angenommen?
- c. In wie vielen Fällen erfolgte nach dem Entzug und der späteren Wiedererteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ein erneuter waffenrechtlicher Verstoß durch den Betroffenen. In wie vielen Fällen erfolgte ein erneuter Verstoß, nachdem trotz eines vorangegangenen Verstoßes vom Widerruf abgesehen wurde?
- d. Warum ist es nicht gerechtfertigt, auch für § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 5 WaffG absolute Zeitgrenzen einzuführen? Etwa bei minderen Verfehlungen, die als Ordnungswidrigkeit oder gar nicht sanktioniert werden, ein gesetzlich festgelegter Rahmen von 3 bis 30 Monaten?
- e. Was spricht dagegen, dem *lex specialis* Grundsatz folgend, gesetzlich klarzustellen, dass § 5 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 5 WaffG nur Anwendung finden, wenn kein anderer Fall des § 5 WaffG anwendbar ist? In der Praxis werden diese beiden normen bisweilen in Anwendung gebracht, wenn die anderweitigen Zeitgrenzen abgelaufen sind.

- f. Wie vielen Sportschützen wurde die waffenrechtliche Zuverlässigkeit wegen Fehlverhaltens aberkannt, die nicht mit dem Schießspot in Zusammenhang stehen, insb. wegen Verstöße gegen Waffenverbotszonen und Ähnliches? Liegt es fern, Fehlverhalten mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen, sonstigen Gegenständen des Waffengesetzes und Verfehlungen außerhalb des Waffengesetzes in ihrer Auswirkung auf die waffenrechtliche Zuverlässigkeit stärker zu differenzieren, insb. wenn die Grenze zur Strafbarkeit nicht erreicht wurde?
- g. Was spricht dagegen, die fortwährend überprüften Sportschützen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen pauschal von Verboten in sog. Waffenverbotszonen freizustellen? Welche Fälle (strafrechtlichen) Fehlverhaltens von Sportschützen dort sind bekannt und welche konkreten Gefahren für die innere Sicherheit resultieren daraus?

2. Themenbereich: Persönliche Eignung

Auch die erforderlichenfalls positiv festzustellende und zu überwachende persönliche waffenrechtliche Eignung ist bedeutsam. Dennoch bedarf auch § 6 WaffG der detaillierten kritischen Überprüfung und Verbesserung:

- a. Wie verhält sich die Belastung von Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 1, insb. Alkohol- und Rauschmittelabhängigkeit, psychischer Erkrankung oder Debität, zum Vorkommen in der Gesamtbevölkerung?
- b. In wie vielen Fällen erfolgt aus welchen Gründen ein Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen fehlender persönlicher Eignung?
- c. Dito für die Ablehnung neuer waffenrechtlicher Anträge.
- d. Was spricht gegen die Einführung von direktem Rechtsschutz gegen Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 WaffG? In der Praxis gibt es Fälle, in denen weder begründete Tatsachen noch Zweifel vorliegen, Betroffene aber dennoch nur vor der Wahl stehen, sich auf eigene Kosten einer Begutachtungsanordnung

zu unterwerfen oder den Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse und anschließend eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung zu riskieren.

- e. Worin besteht die Erforderlichkeit und Rechtfertigung des fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige Eignung bei unter 25-Jährigen Sportschützen, insb. wie viele Betroffene scheitern an dieser Hürde?
- f. Wenn die psychologische Begutachtung junger Menschen die Begehung von schweren Straftaten verhindern kann, warum erfolgt sie nicht außerhalb des Waffenrechts, z. B. im Straßenverkehr oder in Form einer allgemeinen Gewaltprävention?
- g. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse sprechen gegen die Herabsetzung von Altersgrenzen im Schießsport für die Ausübung des Schießsports durch Kinder und Jugendliche und den Waffenerwerb durch volljährige Personen? In Anbetracht der Herabsetzung von Altersgrenzen in anderen Lebensbereichen – Straßenverkehr, Wahlalter, ... – erscheint das anachronistisch.

3. Themenbereich: Bedürfnis für Sportschützen

Sportschützen haben ihr waffenrechtliches Bedürfnis nachzuweisen. Das ist grundsätzlich aus unserer Sicht unproblematisch, insb. durch Vereins-, Verbandsmitgliedschaft und grundsätzliche Schießsportausübung. Allerdings erscheint die Fokussierung auf einzelne Waffe und Disziplinen, mit einem sehr bürokratischen andauernden Nachweis („Stempelzählen) in strikten Zeiträumen, weder zielführend noch erforderlich. Es erscheint uns angezeigt, folgende Fragestellungen zu evaluieren:

- a. Erwerbsbedürfnis: Ist es erforderlich, gerechtfertigt und zielführend, wenn das gegenwärtig hoch bürokratische Verfahren des Einzelnachweises eines Bedürfnisses für Waffen/Disziplinen aufrechterhalten bleibt oder kann auf eine einfachere Pauschalierung durch ein erhöhtes und flexibilisiertes Grundkon-

tingent bzw. mehrere Grundkontingente für bestimmte Fallkonstellationen umgestellt werden?

- b. Was spricht gegen eine Flexibilisierung der Grundkontingents aller Arten von Sportwaffen, Büchsen, Flinten, Kurzwaffen? Wie begründet sich das empirisch?
- c. Welche empirischen Erkenntnisse sprechen – ggf. zeitlich gestuft – gegen (ein) Grundkontingent(e) von 10 oder 20 Waffen parallel zur entsprechenden Begrenzung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen („gelbe WBK“)?
- d. Was spricht dagegen, ein einmal geprüftes und bestätigtes waffenrechtliches Bedürfnis ohne erneute Prüfung auf eine neue Waffe zu übertragen, wenn die alte wegen Defekt, Verschleiß oder zur Leistungssteigerung ausgetauscht wird?
- e. Welche Gruppen von Waffen auf die „grüne WBK“ haben welche Sicherheits- und Deliktsrelevanz, etwa Revolver, halbautomatische Kurzwaffen, halbautomatische Langwaffen, halbautomatische Flinten, halbautomatische Büchsen, Repetierflinten? Können kriminologisch unauffällige Waffengruppen in den Anwendungsbereich der „gelben WBK“ aufgenommen werden? Dito Kleinkaliber.
- f. Welchen sicherheitspolitischen Nutzen hat noch das sog. Erwerbsstreckungsgebot, wenn auf „grüne WBK“ ohnehin jede waffenrechtliche Erlaubnis einzeln zu beantragen ist und die Erlaubnisse der „gelben WBK“ auf 10 gedeckelt ist?
- g. Besteht eine unterschiedliche Sicherheits- und/oder Deliktsrelevanz von sog. „Grundkontingent“ und „Überkontingentwaffen“, die eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigen? Besteht eine höhere Sicherheitsrelevanz durch die Anzahl der vorhandenen Waffen und ggf. welche?
- h. Welche Sicherheitsgefährdung ist bei „Waffenansammlungen“ gegeben, insb. in Anbetracht der Tatsache, dass die meisten Gewalttaten mit nur einer oder höchstens zwei Waffen begangen werden? Wie rechtfertigt sich folglich Waf-

fenanzahlbeschränkungen aktiver Sportschützen, die ihre Waffen ordnungsgemäß verwahren?

- i. Welchen konkreten Sicherheitsgewinn hat die Anzahlbegrenzung von Waffen, die über die „WBK für Sportschützen“ erworben werden können, gebracht? Inwieweit hat sich die Deliktsrelevanz dieser Waffen durch die Begrenzung positiv entwickelt? Falls keine Verbesserung eingetreten ist, warum kann die Begrenzung nicht wieder aufgehoben werden? Kann sie ggf. auf 16 oder 20 Waffen angehoben werden? Wie viele Waffenbesitzer gibt es, die noch unter alter Rechtslage mehr als 20 Waffen auf die „gelbe WBK“ erworben hatten? Was waren die Sicherheitsprobleme in diesen Fällen?
- j. Ist die Wettkampfteilnahme ein geeignetes Kriterium für den Waffenbesitz? Welche Sicherheitsbedenken gibt es bei „einfachen“ Sportschützen gegenüber Wettkampfschützen?
- k. Besteht eine Erforderlichkeit und Rechtfertigung einer fortwährenden, langjährigen einzelwaffenbezogenen Überprüfung des Besitzbedürfnisses insb. bei sog. „Überkontingentwaffen“ im Lichte der geringen Deliktsbelastung von Sportschützen und erst recht langjährigen Sportschützen, auch in Abwägung mit dem grundrechtlich geschützten Eigentum an (vor Langem) erworbenen Waffen?

4. Themenbereich: Schießsportliche Beschränkungen

Die Genehmigungspflicht für Sportordnungen, §§ 6 und 7 AWaffV, weitere Waffenverbote und Erlaubnispflichten aber auch die Altersgrenzen schränken den Schießsport ein. Es ist nach Folgendem zu fragen:

- a. Welchen evident positiven Effekt hat die Genehmigung von Schießsportordnungen, die den bürokratischen Aufwand dafür für Verbände aber auch für das BVA rechtfertigt? Wie oft wurden Regelungen oder ganze Schießsportordnungen wegen Unvereinbarkeit mit dem Waffenrecht vom BVA abgelehnt? Was spräche demnach dagegen, die Pflicht zu vorheriger Genehmigung von Sport-

ordnungen durch eine anlassbezogene oder nicht-anlassbezogene nachträgliche (Stichpunkt)-Kontrolle von Sportordnungen zu ersetzen oder wieder ganz aufzugeben?

- b. Wie ist die Erforderlichkeit und Rechtfertigung jedes einzelnen Verbots von Waffen und Schießübungen im Schießsport (§§ 6, 7 AWaffV u.a.), insb. unter Berücksichtigung einer geringeren Deliktsbelastung von Sportschützen?
- c. Wie oft und in welchen Fällen wurden Straftaten mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen (§ 6 Abs. 1 AWaffV) verübt? Inwieweit sind diese gefährlicher oder von höherer Deliktsrelevanz als im Schießsport zugelassene Waffen?
- d. Wie viele Verstöße wegen unerlaubten Verteidigungs- und/oder kampfmäßiges Schießen werden jährlich begangen und wieviel davon durch Sportschützen?
- e. Worauf gründet die Befürchtung, dass aus „Schießen im deutlich erkennbaren Laufen“ im Schießsport eine unzulässige Betätigung im Verteidigungsschießen erwächst?
- f. Wie ist die Erforderlichkeit und Rechtfertigung der Einzelfallbetrachtung bei sog. großen Magazinen für Sportschützen, insb. im Lichte der abweichenden Praxis in praktisch allen anderen Mitgliedsstaaten, oft mit generellen Ausnahmen für (organisierte) Sportschützen?
- g. Was spricht dagegen, die Bemessungsgrenze für antike Schusswaffen vom Entwicklungsjahr 1871 auf das Jahr 1899 zu verschieben? Diese Anhebung Änderung wäre gemäß Art. 3 Abs. 1 f) EU-VO 258/2012 europarechtskonform. Welcher rechtliche und/oder sicherheitspolitische Bedarf besteht, altertümlichen Waffen aus dem vorletzten Jahrhundert – mit einer jahrhundertealten Technik! – weiterhin waffenrechtlich streng zu reglementieren?
- h. Welchen konkreten Sicherheitsgewinn bringen die im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten sehr hohen Altersgrenzen von § 27 Abs. 3 WaffG? Worauf

fußt die Einschätzung, dass die Kaliberbegrenzung für 16 bis 18-jährige einen Sicherheitsgewinn darstellt und welche empirischen Belege liegen hierfür vor?

- i. Was spricht dagegen, Schalldämpfer für den Schießsport zuzulassen? Die Freigabe für die Jagd hat den Gesundheitsschutz verbessert und soweit bekannt zu keinen Sicherheitsgefährdungen geführt. Selbst Sportschützen, die auch Jäger sind, dürfen vorhandene Schalldämpfer im Sport nicht verwenden; worin liegt hierin der Sicherheitsgewinn?

5. Themenbereich: Sichere Aufbewahrung

Die sichere Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ist auch Anliegen des BDS. Um gesetzlich und vor allem in der Praxisanwendung nicht über das Ziel hinauszuschießen, besteht insoweit aber Aufklärungsbedarf:

- a. Besteht Erforderlichkeit und Rechtfertigung der hohen, unflexiblen (und vom OVG NRW wohl contra legem noch erweiterten; sog. „Schlüsselurteil“) Aufbewahrungsvorschriften vor dem Hintergrund der tatsächlich aus dem Besitz von Sportschützen abhandenkommenden und/oder missbräuchlich verwendeten Schusswaffen?
- b. Wie viele Waffen von Sportschützen kommen jährlich abhanden oder werden von Dritten unbefugt verwendet, welche Waffentypen sind hiervon ggf. besonders betroffen, wie wurden diese aufbewahrt und/oder worin lag der Mangel bzw. die Verfehlung des Erlaubnisinhabers?
- c. Wie viele Waffen wurden aus verschlossenen Behältnissen entwendet (Aufbrüche) und was waren die Sicherheitsstufen der betroffenen Behältnisse?
- d. Wie viele Fälle des Abhandenkommens oder unbefugten Drittgebrauchs lagen an unzureichend beaufsichtigten/verwahrten Schlüsseln?
- e. Welche Erforderlichkeit und Rechtfertigung besteht bei anlasslosen Kontrollen der sicheren Aufbewahrung insb. nach zuvor beanstandungsfreier Kontrolle? In wie vielen Fällen sind nach einer beanstandungsfreien Kontrolle Waffen ab-

handengekommen oder wurden von Dritten unbefugt an sich genommen? Wie rechtfertigt sich ggf. hieraus eine hohe Kontrolldichte nach beanstandungsfreier Kontrolle, die zu oft für die Betroffenen gebührenpflichtig ist?